

## POLITISCHE JUSTIZ

"Ich habe nichts gegen Klassenjustiz.  
Mir gefällt nur die Klasse nicht, die sie macht."

Kurt Tucholsky

### RECHTER RICHTER

Der Sänger der rechtsextremen Skinhead-Band "Noie Werte" hat seinen Posten als Laienrichter am Arbeitsgericht Stuttgart nach 4-jähriger Tätigkeit endgültig verloren. Seine Beschwerden gegen das Amtsenthebungsverfahren hatten sowohl vor dem Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg als auch jetzt vor dem Bundesverfassungsgericht keinen Erfolg. Die obersten Richter urteilten, auch ehrenamtliche Richter unterlägen "einer Pflicht zur besonderen Verfassungstreue". Die Band hätte in 200 Konzerten in den letzten 20 Jahren wiederholt Assoziationen zum nationalsozialistischen Regime geweckt, Liedtexte seien gewaltverherrlichend und zeugten von verfassungsfeindlichen Ideologie. Auch dem "Projekt Schulhof", einer Propagandaaktion von Neonazis mit kostenlosem Nazimusik-CDs, hatte sich die Band angeschlossen. (kcm)

### ALTER VERBRECHER

KZ-Wächter Iwan Demjanjuk wird sich nun möglicherweise 60 Jahre nach Kriegsende vor einem deutschen Gericht verantworten müssen. Er hatte in den KZs Sobibor und Majdanek sowie im SS-Ausbildungscamp Trawniki gedient und an Massenerschießungen von Juden teilgenommen. Die "Nummer 2" auf der aktuellen Kriegsverbrecher-Liste des Simon-Wiesenthal-Center wurde 1988 in Israel in Abwesenheit zum Tode verurteilt. Das Urteil wurde später allerdings aufgehoben, da Zweifel bestanden, ob Demjanjuk wirklich der sog. "Iwan der Schreckliche" ist. Der mittlerweile 88-jährige Ukrainer lebt in den USA. Die Zentrale Stelle zur Aufklärung von NS-Verbrechen erklärte, es werde nun einen Antrag beim Bundesgerichtshof (BGH) stellen um die Auslieferung in die Bundesrepublik zu erwirken. Die Taten erfolgten größtenteils in Polen und der BGH muss klären, ob es ausreichend für die Strafverfolgung in Deutschland ist, dass der KZ-Aufseher gegen deutschstämmige Opfer sowie im deutschen Auftrag handelte. (kcm)

### ALTE SCHULDEN

Zynismus ist ein oft erprobtes Mittel der Bundesregierung, um auf Ansprüche von Opfern deutscher Kriegsverbrechen zu antworten. Mit Unverständnis reagierte sie auf

Urteile des Kassationshofes in Rom, wonach deutsches Auslandsvermögen gepfändet werden dürfe, um NS-Opfer zu entschädigen. Schließlich könnten sich die Opfer doch an deutsche Gerichte wenden, ließ das Bundesjustizministerium verlautbaren. Den vollständigen Instanzenweg bis vor das Bundesverfassungsgericht hatten die Opfer des Massakers von Distomo beschritten, ohne dass ihre Schadensersatzansprüche Anerkennung erlangten. Dabei wurde das blutrünstige Geschehen vom 10. Juni 1944 in dem mittelgriechischen Ort keinesfalls bestritten. Über 200 ZivilistInnen fielen SS-Soldaten zum Opfer, die Verluste beim Kampf gegen PartisanInnen vergelten wollten. Gleichwohl wiesen die



Foto: M/Statco/oid

deutschen Gerichte die Entschädigungsklagen unter anderem mit Hinweis auf den Grundsatz der Staatenimmunität ab: Alle Staaten seien souverän und gleich und müssten sich daher nicht vor Gerichten anderer Staaten verantworten; entsprechend könnten Individualpersonen auch keine fremden Staaten verklagen.

Ähnlich wurde auch bei den so genannten italienischen Militärinternierten (IMI) geurteilt. Als der Bündnispartner der Deutschen 1943 vor den Alliierten kapitulierte, wurden über eine halbe Million Militärangehörige nach Deutschland verschleppt, wo sie unter übelsten Bedingungen Zwangsarbeit für die Rüstungsindustrie leisteten. Den „Verrätern“ erkannte man 1944 den kriegsrechtlichen Status als Kriegsgefangene ab und führte sie fortan als zivile Zwangsarbeiter. Als die Überlebenden sechzig Jahre später Ansprüche nach den Bedingungen des Stiftungsgesetzes zur Zwangsarbeiterentschädigung geltend machten, wurden sie zurückgewiesen. Man berief sich auf ein Gutachten des Völkerrechtlers Christian Tomuschat, das die Überführung der IMI in den Zivilstatus für unwirksam erklärte. Weil sie danach also weiterhin Kriegsgefangene gewesen seien, hätten

sie keinen Anspruch auf Entschädigung. Der Kassationshof, das oberste Zivilgericht in Italien, billigte indes im Ergebnis den Opfern der deutschen Kriegsverbrechen Wiedergutmachung zu. Und wie schon der Aeropag, Griechenlands höchstes Gericht, wies er gleichzeitig den Einwand der Staatenimmunität zurück. Ein Staat, der auf so massive Weise gegen Normen des Völkerrechts verstößt, könne sich nicht mehr auf den Grundsatz berufen und sich so aus der Verantwortung stehlen.

Deutschland will dieser Entwicklung in der völkerrechtlichen Spruchpraxis möglichst schnell entgegenreten und erwägt eine Klage vor dem Internationalen Gerichtshof. An die Alternative, den hochbetagten Opfern der unbestrittenen Verbrechen endlich eine Entschädigung auszuzahlen, verschwendet es keinen Gedanken. (str)

### NACH A) KOMMT B)

Zurzeit läuft ein umfangreiches §129b-Verfahren gegen kurdische Aktivisten in Stuttgart. Ihnen wird die Unterstützung einer ausländischen Terrorvereinigung vorgeworfen. Dabei geht es konkret um Spendensammlungen, welche angeblich der kurdischen Revolutionäre Volksbefreiungsfront/Partei DHKP-C zugute kam. In den Verhandlungen werden immer wieder Aussagen verwendet, die von türkischen Behörden übermittelt und wahrscheinlich unter Folter erlangt wurden. Viele stammen aus einem älteren Prozess vor einem türkischen Staatssicherheitsgericht. (kcm)

### LAND DER UNBEGRENZTEN MÖGLICHKEITEN

Wegen Kritzeleien mit Straßenmalkreide sind 4 Antifas vom Amtsgericht Fürth zu Wochenendarrest und Geldstrafen verurteilt worden. Sie sollen Parolen auf Häuserwände gemalt und dabei Sachbeschädigungen begangen haben. Merkwürdig nur, dass der Gesetzgeber bei der Novellierung des Strafgesetzbuches im Jahre 2005 zwar auch das Verändern des Erscheinungsbildes als Beschädigung unter Strafe stellt, aber „Kreide- und Wasserfarbenauftrag“ explizit als Beispiel für „nur unerhebliche, nicht dauerhafte und daher nicht vom Tatbestand umfasste Fälle“ auflistete. Anders jedoch der urteilende Richter. (kcm)